

Gemeinde
Morschach


Morschach



Reglement Wasserversorgung Stoos

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT WASSERVERSORGUNG STOOS

I.	GRUNDSÄTZE	1
	ART. 1	Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung 1
	ART. 2	Lieferpflicht 1
	ART. 3	Eigenwirtschaftlichkeit und Spezialfinanzierung 2
II.	BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN	3
	Groberschliessungsanlagen	
	ART. 4	Erstellung und Unterhalt 3
	Hausanschlussleitungen	
	ART. 5	a) Begriff 3
	ART. 6	b) Erstellung und Unterhalt 3
	ART. 7	c) Wegfall des Anschlusses 4
	ART. 8	d) Ersatz und Reparatur von Hausanschlussleitungen 4
	ART. 9	e) Gruppenanschlüsse 4
	ART. 10	f) Verlegung von Leitungen 4
	Hausinstallation	
	ART. 11	a) Begriff 4
	ART. 12	b) Erstellung 5
	ART. 13	Kostentragung und Unterhalt 5
	ART. 14	Periodische Prüfung 5
	Wasseruhren	
	ART. 15	Einbau, Messfehler 5

III.	BENÜTZEN DER ANLAGEN UND WASSERBEZUG	6
	ART. 16 Anlagen und Wasserversorgung	6
	ART. 17 Hydranten	6
	ART. 18 Missbrauch und Schädigung von Anlagen	6
	ART. 19 Anzeigepflicht bei Störungen	6
	ART. 20 Meldepflicht des Abonnenten bei geänderten Verhältnissen	7
	ART. 21 Wasserbezugsrecht; Wasserabgabe an Dritte	7
	ART. 22 Befristete Anschlüsse an die WVS und Abgabe von Bauwasser	7
IV.	RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN ABONNENTN UND DER WVS	8
	ART. 23 Anwendbares Recht	8
	ART. 24 Anschlussbewilligung	8
	ART. 25 Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements	8
V.	GEBÜHREN	9
	ART. 26 Grundsätze	9
	ART. 27 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif	9
	ART. 28 Einmalige Anschlussgebühr	9
	ART. 29 Wassergebühren (Wasserzinse)	10
	ART. 30 Miete Wasseruhr	10
	ART. 31 Veranlagung, Rechnungstellung und Fälligkeit	11
	ART. 32 Fälligkeit	11
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	ART. 33 Vollzugsorganisation	12
	ART. 34 Strafbestimmungen	12
	ART. 35 Inkrafttreten	12
VII.	ANHANG	13
	Festsetzung der Einheiten	13

Die Gemeindeversammlung von Morschach erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. b und I des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 29. Oktober 1969, folgendes Reglement über die Wasserversorgung Stoos (WVS)

I. Grundsätze

ART. 1

Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung

Das vorliegende Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gebiet Stoos durch die Gemeinde Morschach. Die WVS bildet eine unselbständige Anstalt der Gemeinde Morschach.

ART. 2

Lieferpflicht

¹ Die WVS ist innerhalb der Bauzone Stoos zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

² Ausserhalb der Bauzonen und in noch nicht grob erschlossenen, unüberbauten Bauzonen besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Wasser nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Gemeinderat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Anschlusskosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügeren hat die WVS eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

³ Neue Groberschliessungen erfolgen nach Bedarf und unter Berücksichtigung des Erschliessungsrechts (v. a. Erschliessungsplan der Gemeinde).

⁴ Bei Wasserknappheit geht die Abgabe als Trinkwasser anderen Verwendungszwecken vor. Die WVS kann bei Wasserknappheit Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums treffen.

⁵ Bei voraussehbaren Unterbrüchen und Einschränkungen ist auf die Bedürfnisse der Abonent angemessen Rücksicht zu nehmen. Sie werden nach Möglichkeit zum voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen sobald es die Verhältnisse zulassen, über Einschränkungen und Unterbrüche orientiert.

ART. 3

Eigenwirtschaftlichkeit und Spezialfinanzierung

¹ Die Wasserversorgung unterliegt den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit (§ 23 des Finanzhaushaltgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994) und der Spezialfinanzierung (§ 5 Abs. 1 Bst. g der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG) vom 19. Dezember 1995). Die gemäss § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 vereinnahmten Strukturzuschläge sind ausschliesslich der Spezialfinanzierung der Versorgung zuzuführen.

² Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen werden durch verursachergerechte Gebühren finanziert.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Groberschliessungsanlagen

ART. 4

Erstellung und Unterhalt

¹ Die WVS erstellt und unterhält alle Groberschliessungsanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Transportanlagen, Hydranten sowie die Hauptleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind die Hausanschlussleitungen (Art. 5 ff). Diese stehen im Eigentum der Abonnenten.

² Für die Erstellung der Groberschliessungsanlagen steht der Gemeinde das Enteignungsrecht zu.

Hausanschlussleitungen

ART. 5

a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück nach dem Anschlussschieber bis und mit Wasseruhr.

ART. 6

b) Erstellung und Unterhalt

¹ Hausanschlussleitungen sind von den Abonnenten auf eigene Kosten durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die WVS bestimmt die Leitungsführung, die Anzapfstelle, den Rohrdurchmesser und das zu verwendende Material. Die Fertigstellung ist vom Installateur der WVS zu melden. Diese veranlasst auf Kosten des Abonnenten die Abnahme der Leitung.

² Vor dem Zudecken der Leitung ist diese einzumessen und der WVS zur Abnahme zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Messung und die Kontrolle auf Kosten des Abonnenten durchgeführt, wenn nötig durch Öffnen des Grabens.

³ Jede neue Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Anschlussschieber. Die Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und darf nur von den Beauftragten der WVS bedient werden. Der Abonnent hat den Schieber erstmalig auf seine Kosten zu beschaffen und zu installieren. Nach Abnahme des Hausanschlusses geht der Schieber in die Unterhalts- und Erneuerungspflicht der WVS über.

⁴ Die Zuleitung ab dem Anschlussschieber verbleibt im Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Abonnenten.

ART. 7**c) Wegfall des Anschlusses**

Das Abtrennen der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung erfolgt auf Kosten des Abonnenten durch den Beauftragten der WVS.

ART. 8**d) Ersatz und Reparatur von Hausanschlussleitungen**

Die WVS kann den Ersatz oder die Reparatur von Hausanschlussleitungen verfügen, sofern diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Säumnisfall bleiben Vollstreckungsmassnahmen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 vorbehalten.

ART. 9**e) Gruppenanschlüsse**

¹ Der Anschluss weiterer Bezüger ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Das Abonnentsverhältnis ist in der Bewilligung zu regeln.

² Die Anordnung der Mitbenützung privater Leitungen durch Dritte (Erschliessungshilfe) richtet sich nach den §§ 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987.

ART. 10**f) Verlegung von Leitungen**

¹ Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkleitungen erfordern, hat, mangels anderer vertraglicher Vereinbarung, die WVS die Verlegungskosten zu übernehmen.

² Wenn dem Verursacher aus der Verlegung Vorteile erwachsen, kann er nach Massgabe des Vorteils zur Kostentragung herangezogen werden. Der Gemeinderat bestimmt mittels Verfügung die Höhe des Kostenanteils.

Hausinstallation**ART. 11****a) Begriff**

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasseruhr.

ART. 12

b) Erstellung

¹ Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Abonnenten.

² Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) zu beachten.

³ Die Abonnenten sind verpflichtet, wassersparende Installationen einzusetzen.

ART. 13

Kostentragung und Unterhalt

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

² Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen. Im Säumnisfall richtet sich die Mängelbehebung nach Art. 8.

ART. 14

Periodische Prüfung

Die WVS ist berechtigt, auf Kosten der Abonnenten periodische Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen.

Wasseruhren

ART. 15

Einbau; Messfehler

¹ Jeder Abonnent erhält eine Wasseruhr, die er weisungsgemäss auf seine Kosten einzubauen hat. Er bezahlt hierfür eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.

² Der Abonnent sorgt für den Schutz der Wasseruhren. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, namentlich auch das Einfrieren, gehen zu seinen Lasten.

³ Der Abonnent kann die Prüfung der Wasseruhren verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von weniger als 6 % zum Eichwert, so gehen die Kosten für die Kontrolle zu seinen Lasten.

⁴ Ergibt die Prüfung, dass die Angaben der Wasseruhr unrichtig waren, wird der Wasserzins auf Grundlage des mutmasslichen effektiven Verbrauchs schätzungsweise ermittelt.

III. Benützung der Anlagen und Wasserbezug

ART. 16

Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der WVS stehenden Anlagen werden von den Beauftragten der WVS und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Schadenwehr bedient.

ART. 17

Hydranten

¹ Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

² Die WVS kann die Benützung gemäss Art. 22 für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen.

ART. 18

Missbrauch und Schädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen,
 - b) die Beschädigung von Leitungen und Anlagen,
 - c) der unberechtigte Wasserbezug,
 - d) die Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen,
 - e) Eingriffe in Wasseruhren,
 - f) das Entfernen von Plomben an Anlageteilen,
 - g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.
-

ART. 19

Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und nicht normale Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasseruhren und anderen Anlagen sind unverzüglich der WVS anzuzeigen.

ART. 20

Meldepflicht des Abonnenten bei geänderten Verhältnissen

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Erhöhung des Wasserbezuges, der WVS zu melden.

ART. 21

Wasserbezugsrecht; Wasserabgabe an Dritte

Das bezogene Wasser darf nur für den Eigengebrauch und für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für welche eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und die Anschlussgebühren bezahlt wurden. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung der WVS (Art. 9).

ART. 22

Befristete Anschlüsse an die WVS und Abgabe von Bauwasser

¹ Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigungen können mit Bewilligung der WVS ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

² Der Bezug von Bauwasser ist vor einer Wasserentnahme durch den Bauherrn oder Bezüger schriftlich bei der WVS zu melden.

³ Die WVS kann auf Gesuch die Abgabe von Bauwasser pauschal berechnen.

IV. Rechtsverhältnis zwischen den Abonnenten und der WVS

ART. 23

Anwendbares Recht

¹ Für die Abonnenten sind die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf getroffenen Weisungen und Anordnungen der WVS verbindlich.

² Das Verhältnis zwischen der WVS und den Abonnenten untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist, auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

³ Der Gemeinderat trifft bei Bedarf Anordnungen mittels Verfügung. Dagegen kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

ART. 24

Anschlussbewilligung

¹ Der Anschluss an die WVS bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Bezüger Abonnent der WVS. Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Grund- bzw. Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer erteilt. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Abonnent zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.

ART. 25

Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements

¹ Das Abonnement kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres vom Abonnenten gekündigt werden. Mit der Kündigung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei fortdauerndem Trinkwasserbedarf das anderweitig bezogene Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

² Bei Kündigung ohne Rechtsnachfolge wird die Wasseruhr entfernt und die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen (Art. 7).

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet. Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

V. Gebühren

ART. 26

Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern bzw. Abonnenten erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzins).

² Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt sind.

ART. 27

Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Gemeinderat kann, zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung, zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung, die Anschlussgebühren und die Wassergebühren um maximal 50 % erhöhen bzw. reduzieren. Die Erhöhung ist jedem Abonnent anzuzeigen. Massgebend für die maximal zulässige Erhöhung ist der im Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag.

² Die jeweils geltenden Wassergebühren, inkl. Mietgebühr für die Wasseruhr, sind in einem separaten Tarifblatt festzuhalten.

³ Sämtliche Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

ART. 28

Einmalige Anschlussgebühr

¹ Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die WVS folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

- a) Neuanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten und Gewerbebetriebe:
Grundgebühr
 - je m² Grundstückfläche Fr. 3.00
 - je m³ Gebäudevolumen Fr. 9.50Das Gebäudevolumen berechnet sich nach SIA 416
-

- b) Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Versorgung angeschlossen, dann ist zur Bemessung der Gebühr nur jene Grundstückfläche zu berücksichtigen, die nach Baureglement minimal für die Erstellung einer gleich grossen Baute in der Wohnzone W 2 erforderlich wäre.

² Bei Umbauten mit Mehrkubatur und I oder erhöhter Grundstückfläche ist für diese eine Anschlussgebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 zu entrichten. Wiederaufbauten und Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln.

³ Bei Wiederaufbauten, Totalsanierungen und Nutzungsänderungen sind die die nach der Übernahme der WVS durch die Gemeinde Morschach effektiv bezahlten Gebühren in Abzug zu bringen.

⁴ Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene Grundstücke wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat auf Grund der Erschliessungskosten (Art. 2, Abs. 2 und 3) einzelfallweise festgesetzt.

ART. 29

Wassergebühren (Wasserzinse)

¹ Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundtaxe, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt Fr. 220.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.
- b) Wasserzins von Fr. 1.00 pro bezogenem m³ Wasser.

² Für land- und alpwirtschaftliche Betriebe kann der Gemeinderat einen pauschalen Wasserzins festlegen.

³ Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundtaxe ohne Reduktion geschuldet.

⁴ Für Fischkasten, Brunnen und dgl. wird eine Grundtaxe von Fr. 200.00 erhoben. Bei Wasserknappheit kann die WV-Stoos die Einstellung der Wasserlieferung anordnen. Der Bezüger ist verpflichtet, auf seine Kosten und nach Vorgabe des Wassermeisters eine Wasseruhr zu installieren.

ART. 30

Miete Wasseruhr

Die jährliche Miete für die Wasseruhr beträgt Fr. 40.00.

ART. 31

Veranlagung, Rechnungstellung und Fälligkeit

¹ Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung der Anschlussgebühr vor. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Veranlagung der Anschlussgebühr zusammen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

² Der Wasserzins wird jeweils jährlich spätestens bis 31. März aufgrund des Verbrauchs im Vorjahr in Rechnung gestellt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung (Art. 34 Abs. 2). Die Rechnungstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

ART. 32

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden sie bei Baubeginn fällig.

² Die Wasserzinsen werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

³ Für verfallene Gebühren beträgt der Verzugszins 5 %.

VI. Schlussbestimmungen

ART. 33

Vollzugsorganisation

¹ Die WVS steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement.

² Er kann den Vollzug einer von ihm bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Verfügungskompetenz des Gemeinderates.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRP) vom 12. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

ART. 34

Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer vorschriftswidrig von der WVS Wasser bezieht,
- b) wer vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe der WVS Hausanschlussleitungen eindeckt,
- c) wer die Unterhaltungspflicht von privaten Anschlussleitungen verletzt,
- d) wer die Anlagen der WVS missbraucht oder schädigt (Art. 18),
- e) wer der Bewilligungs-, Melde-, Gebühren- oder Beitragspflicht zuwiderhandelt,
- f) wer den beauftragten Organen der WVS den Zutritt untersagt, Informationen verweigert oder falsche Auskünfte erteilt.

ART. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der WVS vom 26. April 2006 aufgehoben.

³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

VII Anhang

Festlegung der Einheiten

	Einheiten
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

**Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 12. März 2013

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindeschreiber-Stv:

Sig. Markus Betschart

An der Gemeindeversammlung beraten am: 24. April 2013

An der Urnenabstimmung angenommen am: 09. Juni 2013

Vom Regierungsrat genehmigt am: 15. Oktober 2013 (RRB Nr. 931)

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. Walter Stählin

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2013